

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-064763-A0-015  
 Anlage-Nr. : 4  
 Seite : 1 / 9  
 Hersteller : Borbet GmbH  
 Teiletyp : XA902015

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

Radtyp:	<b>XA902015</b>
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Radausführung:	<b>120B</b>
Radgröße:	9Jx20H2
Rad-Einpresstiefe:	20 mm
Lochkreisdurchmesser:	120 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	72,60 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast:	800 kg
bei Reifenabrollumfang:	2250 mm

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : BMW

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment
765	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm		140 Nm
X3	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 35 mm		120 Nm
5K, 5L, GT, 6C, 701, 7L, K-N1	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 35 mm		140 Nm

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. : RZ-064763-A0-015  
 Anlage-Nr. : 4  
 Seite : 2 / 9  
 Hersteller : Borbet GmbH  
 Teiletyp : XA902015



Typ:		<b>765</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e1*98/14*0172*.., e1*2001/116*0172*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
150 bis 327	BMW 7 er	245/40R20	A02) bis A10)
		255/35R20	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>
		245/40R20	275/35R20
			A02) bis A10) V00)
<small>e1*2001/116*0172*09</small>	<small>1295/1410(1565)</small>		<small>5/120/72.5</small>

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>701</b>		<b>e1*2001/116*0490*..</b>	
<b>7L</b>		<b>e1*2007/46*0276*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
155 bis 400	BMW 7er, BMW 7er xDrive	245/40R20	A02) bis A10)ER1) E50)
		A01)K03)K04)	
		255/35R20	A01)K01)K04)T97)
		265/35R20	A01)K01)K04)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>5L</b>		<b>e1*2007/46*0363*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
280 bis 300	BMW 5er, BMW 5er xDrive (Limousine, nur 550i und M550D)	245/35R20	A02) bis A10)
		A01)K01)K04)K28)N255)	
		255/35R20	A01)K01)K02)K28)K76)N265)
		275/30R20	A01)K01)K02)K28)K76)
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>
		245/35R20 K01)	275/30R20 K02)K28)K76)
			A01) bis A10) V00)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. : RZ-064763-A0-015  
 Anlage-Nr. : 4  
 Seite : 3 / 9  
 Hersteller : Borbet GmbH  
 Teiletyp : XA902015



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>5L</b>		<b>e1*2007/46*0363*..</b>		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
120 bis 230	BMW 5er, BMW 5er xDrive (Limousine, außer 550i und M550D)	245/35R20 A01)K01)K04)K28)	A02) bis A10)	
		255/35R20 A01)K01)K02)K28)K76)		
		275/30R20 A01)K01)K02)K28)K76)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>	
		235/35R20 K01)	275/30R20 K02)K28)K76)	A01) bis A10) V00)
		245/35R20 K01)	275/30R20 K02)K28)K76)	A01) bis A10) V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>GT</b>		<b>e1*2007/46*0215*..</b>		
<b>K-N1</b>		<b>e1*2007/46*0508*..</b>		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
120 bis 330	BMW 5er GT	245/40R20 A01)K01)K04)	A02) bis A10)ER1) E19a)	
		255/40R20 A01)G01)K01)K04)		
		265/35R20 A01)K01)K04)K76)		
		275/35R20 A01)K01)K04)K76)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>	
		245/40R20 K01)	275/35R20 K04)K76)	A01) bis A10)ER1) E19a)V00)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. : RZ-064763-A0-015  
 Anlage-Nr. : 4  
 Seite : 4 / 9  
 Hersteller : Borbet GmbH  
 Teiletyp : XA902015



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>5K</b>		<b>e1*2007/46*0455*..</b>	
<b>K-N1</b>		<b>e1*2007/46*0508*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 230	BMW 5er, BMW 5er xDrive (Kombi, außer 550i und M550D)	245/35R20 A01)K01)K04)K28)T95)  255/35R20 A01)K01)K02)K28)K76)  275/30R20 A01)K01)K02)K28)K76)	A02) bis A10)
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>
		235/35R20 K01)	275/30R20 K02)K28)K76)
		245/35R20 K01)	275/30R20 K02)K28)K76)
			A01) bis A10) V00)
			A01) bis A10) V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>5K</b>		<b>e1*2007/46*0455*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
280 bis 300	BMW 5er, BMW 5er xDrive (Kombi, nur 550i und M550D)	255/35R20 A01)G0T)K01)K02)K28)K76)  275/30R20 A01)K01)K02)K28)K76)	A02) bis A10)
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>
		245/35R20 K01)	275/30R20 K02)K28)K76)
			A01) bis A10) V00)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. : RZ-064763-A0-015  
 Anlage-Nr. : 4  
 Seite : 5 / 9  
 Hersteller : Borbet GmbH  
 Teiletyp : XA902015



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>X3</b>		<b>e1*2007/46*0512*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	
100 bis 190	BMW X3 (kleinste Serienradgröße 17Zoll)	245/35R20 A01)K01)K02)	
		245/40R20 A01)K01)K02)K80)	
		255/35R20 A01)K01)K02)K80)	
		265/35R20 A01)K01)K02)K80)	
		275/35R20 A01)K01)K02)K80)K81)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>
		245/40R20 K01)	275/35R20 K02)K80)
		Auflagen und Hinweise	
		A02) bis A10)	
		A01) bis A10) V00)	

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>X3</b>		<b>e1*2007/46*0512*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	
225 bis 230	BMW X3 (kleinste Serienradgröße 18Zoll)	245/35R20 A01)K01)K02)	
		245/40R20 A01)K01)K02)K80)	
		255/35R20 A01)K01)K02)K80)	
		265/35R20 A01)K01)K02)K80)	
		275/35R20 A01)K01)K02)K80)K81)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>
		245/40R20 K01)	275/35R20 K02)K80)
		Auflagen und Hinweise	
		A02) bis A10)	
		A01) bis A10) V00)	

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-064763-A0-015  
 Anlage-Nr. : 4  
 Seite : 6 / 9  
 Hersteller : Borbet GmbH  
 Teiletyp : XA902015

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>6C</b>		<b>e1*2007/46*0562*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
230 bis 235	BMW 6er (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 225/..)	235/35R20 A01)K01)K04)T92)  245/30R20 A01)K01)K04)T90)  245/35R20 A01)K01)K04)K83)  255/30R20 A01)K01)K02)K28)K83)T92)  255/35R20 A01)K01)K02)K28)K83)  265/30R20 A01)K01)K02)K28)K83)	A02) bis A10) E19a)

### Auflagen und Hinweise

A01) Entfällt für dieses Gutachten.

A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.

A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-064763-A0-015  
Anlage-Nr. : 4  
Seite : 7 / 9  
Hersteller : Borbet GmbH  
Teiletyp : XA902015

- 
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- E19a) Nicht geprüft an Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb.
- E50) Nicht zulässig an der gepanzerten (beschußgesicherten) Versionen.
- ER1) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1600 kg.  
Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 – 8.3 in den Fahrzeugpapieren).  
Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G0T) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 245/40R19 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-064763-A0-015  
Anlage-Nr. : 4  
Seite : 8 / 9  
Hersteller : Borbet GmbH  
Teiletyp : XA902015

- 
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K76) An Achse 2 ist der Filz-Innenkotflügel oberhalb der Radhausausschnittkante im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis 45° nach vorne eng an das äußere Radhaus anzulegen und klebend zu befestigen.
- K80) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die hinter der Kunststoffverbreiterung befindliche Blech- Radhauskante ist im Bereich von Tür- Oberkante bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen,
  - die Kunststoffverbreiterung ist in diesem Bereich entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen,
  - der Filzinnenkotflügel ist in diesem Bereich hinter die umgelegte Blech- Radhauskante zu klemmen.
- K81) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die hinter der Kunststoffverbreiterung befindliche Blech- Radhauskante ist im Bereich von 30° vor bis 30° hinter Radmitte umzulegen,
  - die Kunststoffverbreiterung ist in diesem Bereich entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen,
  - der Filzinnenkotflügel bzw. Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich hinter die umgelegte Blech- Radhauskante zu klemmen oder eng ans Radhaus anzukleben.
- K83) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Befestigungslasche im Bereich der Stoßfängeroberkante ist um 10mm zu kürzen,
  - die Befestigungsschraube ist um 5mm nach hinten zu versetzen,
  - der Filzinnenkotflügel ist eng ans Radhaus zu kleben oder auszuschneiden.



Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-064763-A0-015  
Anlage-Nr. : 4  
Seite : 9 / 9  
Hersteller : Borbet GmbH  
Teiletyp : XA902015

- 
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T90) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1200 kg bei LI 90 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 600 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T92) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1260 kg bei LI 92 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 630 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T95) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1380 kg bei LI 95 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 690 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T97) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1460 kg bei LI 97 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 730 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 4 mit den Blättern 1 bis 9 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ XA902015 des Herstellers **Borbet GmbH**.

Geschäftsstelle Essen, **30.01.2013**